

Schülerbeförderungskosten

Wofür gibt es Leistungen?

Kosten die entstehen, um den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit Bus oder Bahn zurückzulegen, werden bei entsprechender Entfernung übernommen. Es gelten die Hamburger Richtlinien für Schülerfahrgeldbestimmungen.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ stellen und dabei Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vorlegen. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält.

Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.



Mittagsverpflegung in der Schule

Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Schule ein Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder Vorschule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.



Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Sekretariat Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos. Wenn Sie keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagessen in der Kita

Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Kindertageseinrichtung ein Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Wer erhält Leistungen?

- Kinder, die eine Kita, einen Hort und einen Pädagogischen Mittagstisch besuchen bzw. von einer Tagespflegeperson betreut werden.

Was müssen Sie tun?

Bitte legen Sie bei der Beantragung Ihres Kitagutscheins bzw. Ihrer Kindertagespflegebewilligung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) im zuständigen Bezirksamt vor. Die Mittagsverpflegung wird kostenlos erbracht.

Lernförderung

Wofür gibt es Leistungen?

Die Schülerinnen und Schüler, die außerunterrichtliche Unterstützung benötigen, erhalten kostenlose Angebote (Nachhilfe).

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder eine berufsbildende Schule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Aufgaben der Schule

Die Zeugniskonferenz der Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die Schule macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor, alles Weitere erledigt die Schule. Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Kultur, Musik, Sport und Freizeiten

Wofür gibt es Leistungen?

Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen außerschulischen Aktivitäten in Höhe von insgesamt bis zu 10 Euro monatlich für folgende Bereiche:

- **Kultur** wie z. B. Theaterworkshops,
- **Musik** wie z.B. Musikunterricht
- **Sport** in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)
- Erwerb oder Ausleihe von **Ausrüstungsgegenständen** für diese Aktivitäten.



Ansparen: Innerhalb des Bewilligungszeitraums können die monatlichen Beträge von 10 Euro auch angespart werden, beispielsweise um eine Ferienfreizeit oder Ausrüstungsgegenstände zu finanzieren.

Ausrüstungsgegenstände sind Utensilien (Bekleidung, Schuhe, Instrumente), die benötigt werden, um an einem Angebot der soziokulturellen Teilhabe (Sport, Musik, Kultur, Freizeit) teilnehmen zu können. Es muss sich um Ausrüstungsgegenstände handeln, die nicht bereits zum Alltagsbedarf gehören.

Ausrüstungsgegenstände für andere Aktivitäten wie z.B. Ausflüge, mehrtägige Fahrten oder Schulunterricht können dagegen nicht übernommen werden.

Leistungen erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was müssen Sie tun?

Sie können sich direkt an den Leistungsanbieter (z.B. Verein) wenden, der die gewünschte Aktivität anbietet und diesem die Leistungsberechtigung nachweisen (Vorlage des Nachweises der Leistungsberechtigung (Bewilligungs- oder Kurzbescheid)).

Ausrüstungsgegenstände können Sie schriftlich beantragen: Das erforderliche Formular liegt im Jobcenter und den Fachämtern Grundsicherung und Soziales bzw. den Sozialen Dienstleistungszentren im Bezirksamt aus. Auf diesem Formular lassen Sie sich vom Leistungsanbieter (z.B. Verein) die Teilnahme des Kindes an dem Angebot (z.B. Malkurs) und die voraussichtlichen Kosten bestätigen.

Danach senden Sie den Antrag für Ausrüstungsgegenstände per Post bitte an folgende Adresse: Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 - 66, 20144 Hamburg.

Infos zu Leistungsanbietern finden Sie unter:

www.hamburg.de/bildungspaket



Das Hamburger Bildungspaket

Zusätzliche Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder
- deren Eltern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten

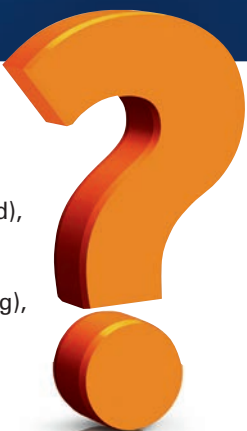
Sie erhalten bereits oder haben Anspruch auf:

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz?

Dann können Sie Leistungen aus dem Hamburger Bildungspaket erhalten.

Besondere Hinweise für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher:

Bevor Sie Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, müssen Sie Ihren aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei dem für Sie zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum vorlegen.



Ausflüge und Reisen

Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden können die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Reisen mit der Kindertagesbetreuung oder der Schule. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht übernommen.

Leistungen erhalten

- Kinder, die eine Kita, einen Hort oder einen Pädagogischen Mittagstisch besuchen bzw. von einer Tagespflegeperson betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Vorschule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.



Was müssen Sie tun?

Mehrtägige Klassenreisen der Schule

Die Schule muss die Kosten auf einem Kostenbestätigungsbildungspaketformular bescheinigen, das in den Schulen vorliegt. Diese Bescheinigung reichen Sie bei der für Sie zuständigen Dienststelle (Jobcenter oder Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Soziales Dienstleistungszentrum im Bezirksamt) ein. Alles Weitere erledigt die zuständige Dienststelle mit der Schule.

Eintägige Schulausflüge

Die Schule muss auch hier die Kosten auf einem Kostenbestätigungsbildungspaketformular bescheinigen. Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) senden Sie den Antrag bitte direkt auf dem Postweg an das Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 - 66, 20144 Hamburg.

Sind Sie leistungsberechtigt nach dem SGB XII bzw. dem AsylbLG oder Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezieher reichen Sie das Kostenbestätigungsbildungspaketformular bitte in Ihrem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Ihrem Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt ein.

Eintägige Kita-Ausflüge und mehrtägige Kita-Reisen

Bei Ausflügen und Reisen mit Kita, Hort, Pädagogischem Mittagstisch bzw. bei der Tagespflegeperson beantragen Sie bitte die Übernahme der Kosten direkt in der Einrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson.

Hinweise für Einrichtungen und Tageseltern

Die Kosten rechnen Sie für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem AsylbLG sowie für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher direkt mit dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. dem Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt ab. Anträge für SGB II-Leistungsberechtigte sind auf dem Postweg an das Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 - 66, 20144 Hamburg zu senden.

Schulbedarf

Wofür gibt es Leistungen?

Schülerinnen und Schüler erhalten pauschal 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Schuljahres für Schulbedarf. Hierfür können z. B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi) angeschafft werden.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Was müssen Sie tun?

Für Kinder von 7 bis 15 Jahren ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 2 AsylbLG erhalten: In diesen Fällen wird das Geld automatisch überwiesen.

Bei jüngeren oder älteren Schülerinnen und Schüler bzw. Beziehern von Leistungen nach § 3 AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag muss der Schulbesuch vorher durch eine Bestätigung der Schule der zuständigen Dienststelle nachgewiesen werden. Den Nachweis legen Sie bitte Ihrer zuständigen Dienststelle vor.

Zuständig

- für Leistungsberechtigte nach dem SGB II ist das Jobcenter,
- für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. dem AsylbLG sowie für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte ist das Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Soziale Dienstleistungszentrum im Bezirksamt.

Mehr Infos unter:

www.hamburg.de/bildungspaket
oder

Telefon: 040 - 428 280

E-Mail: bildungspaket@basfi.hamburg.de

Hamburg macht dich schlau: Kostenlos die Bücherhallen nutzen!

Zusätzlich zu den Leistungen des Bildungspakets finanziert Hamburg allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen einen Jahresausweis für die Hamburger Bücherhallen. Damit kann das attraktive Angebot der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen einfach und kostenlos genutzt werden.



Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Druck: eurodruck, Hamburg

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Fotos: www.fotolia.de,
Titelfoto: BASFI Hamburg, Foto Seite 7: Meyborg
Hamburg Oktober 2013

jobcenter
team.arbeit.hamburg



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Behörde für Schule
und Berufsbildung